

## STADT ERDING

### SATZUNG

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Wartenberger Str. 33 in 85435 Erding vom 29.11.2022**

#### **(Unterkunftsanlagen – Gebührensatzung)**

Die Stadt Erding erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBL S. 638), folgende Unterkunftsanlagegebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Wartenberger Str. 33 in 85435 Erding.

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Erding erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkunft „Wartenberger Str. 33“ nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Nebenkosten i. S. der Anlage zur Zweiten Berechnungsverordnung § 27, Absatz 1 sind in den Gebühren enthalten.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Erding über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterkunftsanlagen-Benutzungssatzung) verfügt wurde.

Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft i. S. von § 5 Abs. 4 der Unterkunftsanlagen-Benutzungssatzung haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft Wartenberger Str. 33, 85435 Erding betragen pro Bettplatz 100,- €.

Gebühren sind – vorbehaltlich § 4 - spätestens am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Geschäftskonten der Stadt Erding zu überweisen oder bei der Stadtkasse in bar einzuzahlen.

#### **§ 4 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig; bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden an diesem fällig.

#### **§ 5 Nebenkosten**

Strom in den Gemeinschaftsräumen, Wasser und Abwasser sowie Betriebs- und Heizkosten gemäß der 3. Anlage zu 27, ||. Berechnungsverordnung und Heizkostenverordnung sind in dieser Gebühr enthalten.

Strom in den einzelnen Zimmern kann durch den Erwerb von Münzmarken bei der Stadt Erding bzw. an einer von der Stadt Erding benannten Stelle bezogen werden. Kostenbasis ist der Bezugspreis pro kWh, den die Stadt Erding an die Stadtwerke Erding bezahlt.

#### **§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benützt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Erding, den 01.12.2022

STADT ERDING



Max Gotz  
Oberbürgermeister